



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor – Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at

Zahl: 850000/2025 (GWVA-Kirchbach 2026)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 20. November 2025,
Zahl: 850000/2026, mit der **Wasserbezugsgebühren** und eine **Wasserzählergebühr** für
die Gemeindewasserversorgungsanlage Kirchbach ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung GWVA-Kirchbach 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetztes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasser-versorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der GWVA-Kirchbach werden von der Marktgemeinde Kirchbach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Kirchbach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (5) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Kirchbach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasser-sorgungsgesetzes – K-GWVG) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.
- (4) Im Falle des § 8 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr pauschal nach Abs. 3 mit einer Bewertungseinheit festgesetzt; die Verrechnung erfolgt aliquot nach ganzen Monaten, beginnend mit dem der Baubeginnsmeldung (§ 31 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 17/2025) folgendem Monatsersten.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	€ 81,00
b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	€ 87,00
c) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	€ 94,00
d) ab 1. Jänner 2029	€ 100,00

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches, mittels eines geeichten Wasserzählers, welcher von der Marktgemeinde Kirchbach zur Verfügung gestellt wird, zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeichten Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz (§ 6 dieser Verordnung).

§ 6 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je Kubikmeter Wasser:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 | € 1,25 |
| b) | vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027 | € 1,35 |
| c) | vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028 | € 1,45 |
| d) | ab 1. Jänner 2029 | € 1,55 |

§ 7 **Wasserzählergebühr**

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal, für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: **€ 15,00**
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 2 wird die Wasserzählergebühr pauschal nach Abs. 1 festgesetzt, eine Aliquotierung nach Monaten erfolgt nicht.

§ 8 **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kirchbach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug aus der Gemeindewasserversorgungsanlage für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr, verpflichtet.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist, der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren wird einmal jährlich eine Teilzahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. Juli jeden Jahres und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei der kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. Dezember 2021, Zahl: 8500-3/2021, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), insofern Wasserbezugsgebühren für die Wasserversorgungsanlage Kirchbach ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Salcher